

VOGEL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT PartGmbH
Postfach 2162 · 33437 Herzebrock-Clarholz

Sonder-Rundschreiben Zur Klärung von Einzelfragen bei der Anwendung des Nullsteuersatzes für bestimmte Photovoltaikanlagen

22.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom **30.11.2023** hat sich das Bundesministerium der Finanzen nochmals zu den neuen Regelungen zur Behandlung von bestimmten Photovoltaikanlagen geäußert. Insbesondere geht es hierbei um die **umsatzsteuerliche** Berücksichtigung der Anlagen. Wir fassen das Schreiben und die möglichen Auswirkungen für Sie kurz zusammen.

- 1) Wenn Sie Ihre Anlage in den Jahren **bis 2017** angeschafft haben und bereits die sog. Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG für Ihre gesamten steuerpflichtigen Umsätze beantragt haben und in Anspruch nehmen, besteht für Sie insoweit aktuell kein Handlungsbedarf.
- 2) Wenn Sie Ihre Anlage **im Jahr 2023** angeschafft haben und bereits die sog. Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG für Ihre gesamten steuerpflichtigen Umsätze beantragt haben und in Anspruch nehmen, besteht für Sie aktuell ebenfalls kein Handlungsbedarf.
- 3) Wenn Sie Ihre Anlage **in den Jahren 2017 bis 2022** angeschafft haben und bereits die sog. Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG für Ihre gesamten steuerpflichtigen Umsätze beantragt haben und in Anspruch nehmen, besteht für Sie aktuell insoweit auch kein Handlungsbedarf.
- 4) Wenn Sie Ihre Anlage **in den Jahren 2017 bis 2022** angeschafft haben und bisher die **Regelbesteuerung inkl. des Vorsteuerabzuges** aus der Anschaffung der Anlage in Anspruch genommen haben, gehören Sie zu der Gruppe der Mandanten, die nun unbedingt tätig werden sollten!
- 5) Wenn Sie ihre Anlage **in den Jahren bis 2017 oder im Jahr 2023** angeschafft haben und die sog. Kleinunternehmerregelung gemäß **§ 19 UStG noch nicht beantragt** haben und in Anspruch nehmen, gehören Sie ebenfalls zu der Gruppe der Mandanten, die nun unbedingt tätig werden sollte.

Warum sollten die oben unter 4) und 5) genannten Gruppen unbedingt tätig werden und was genau ist zu tun?

Wenn ein Antrag auf Anwendung der sog. Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG noch nicht gestellt wurde, versteuern Sie umsatzsteuerlich Ihre Einspeisevergütung und bei Eigennutzung der Anlage auch Ihren sog. Eigenverbrauch. Zudem müssen Sie eine Umsatzsteuerjahreserklärung erstellen und sogar ggf. Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Insbesondere die Versteuerung des erzeugten Stroms für eigene Zwecke, also der sog. Eigenverbrauch, kosten Sie jedes Jahr Umsatzsteuer. Dies können Sie unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 19 UStG vermeiden. **Wie?**

- 1) Für Anlagen, die **bis 2017** angeschafft wurden, sollten Sie besser früher als später die sog. Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG beantragen. Damit entfällt die

ANJA VOGEL-PANKEWITSCH
STEUERBERATERIN

DIRK VOGEL
STEUERBERATER

HUBERT HEBELMANN*
STEUERBERATER
*angestellt nach §58 StBG

HEINZ DIETER VOGEL †
STEUERBEVOLLMÄCHTIGTER

Herzebrock-Clarholz
Zentrale: 05245 92080-0
Fax: 05245 70199
An der Dicken Linde 3
„Haus Samson“
33442 Herzebrock-Clarholz

Sassenberg
Zentrale: 02583 30034-0
Fax: 02583 30034-20
Am Drostengarten 1
48336 Sassenberg

Harsewinkel
Zentrale: 05247 60291-0
Sienstraße 8
33428 Harsewinkel

Oelde / Bürogemeinschaft
Zentrale: 02522 4133
Fax: 02522 60499
Wallstraße 5a
59302 Oelde

www.steuerbuero-vogel.de
info@steuerbuero-vogel.de

In Kooperation mit:

Klaucke & Risiken
Rechtsanwälte & Notarin
Am Drostengarten 1
48336 Sassenberg

VL - GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Lohnabrechnungszentrum
An der Dicken Linde 1
33442 Herzebrock Clarholz

Volksbank eG
OT Clarholz
IBAN: DE22 4126 2501 0822 4009 00
BIC: GENODEM1AHL

OT Sassenberg
IBAN: DE98 4126 2501 3570 1325 00
BIC: GENODEM1AHL

Volksbank Gütersloh
IBAN: DE37 4786 0125 4530 3224 00
BIC: GENODEM1GTL

Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE95 4785 3520 0012 4385 45
BIC: WELADED1WDB

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE74 4005 0150 0034 3527 32
BIC: WELADED1MST

UST-ID-NR.: DE 25 41 57 423

Umsatzbesteuerung der Einspeisevergütung und des eigenverbrauchten Stroms. Der Antrag ist mit Ihrem Netzbetreiber und dem für Sie zuständigen Finanzamt abzustimmen und zu regeln.

- 2) Für Anlagen, die **im Jahr 2023** angeschafft wurden, sollten Sie ebenfalls so schnell wie möglich die Regelungen des § 19 UStG beantragen und in Anspruch nehmen. Damit entfällt auch für Sie die Umsatzsteuer der Einspeisevergütung und des eigen genutzten Stroms.
- 3) Für Anlagen, **die in den Jahren 2017 bis 2022** angeschafft wurden, wird es leider etwas komplizierter. Doch genau hierzu hat sich das oben genannte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen geäußert. Denn für diese Anlagen gilt eine 5 - jährige Bindefrist an die Regelbesteuerung. Eine Änderung der Grundlagen, insbesondere der Übergang in die Kleinunternehmerregelung würde eine Vorsteuerberichtigung gemäß § 15 a UStG auslösen, was zu einer Steuerzahllast Ihrerseits führt. Dies gilt es zu vermeiden. Das BMF Schreiben sieht hierfür die Entnahme der Anlage aus dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zum Nullsteuersatz vor. Dies bewirkt, dass zumindest der Verbrauch des produzierten Stroms für eigene private Zwecke nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet, sondern lediglich noch die Einspeisevergütung mit Umsatzsteuer belegt wird. Nach der 5 – jährigen Bindefrist ist dann zu prüfen, ob der Übergang zur Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG möglich ist, damit ab diesem Zeitpunkt dann auch die Einspeisevergütung nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegt.

Die unter 3) beschriebene Entnahme aus dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen ist auf Antrag möglich. Gemäß dem BMF Schreiben hat dieser Antrag jedoch innerhalb der Übergangsfrist **bis zum 11.01.2024** zu erfolgen, damit noch eine Rückwirkung auf den 01.01.2023 erreicht wird. Wenn Sie von der Regelung des BMF Schreibens wie oben beschrieben betroffen sind, würden wir Ihnen empfehlen, diesen Antrag fristgerecht **bis zum 11.01.2024** zu stellen. Anträge nach dem Datum entfalten keine Rückwirkung mehr, sondern gelten erst ab dem Tag der Antragstellung. Den Antrag können auch wir gerne für Sie stellen. Dazu benötigen wir jedoch Ihre Zustimmung und Ihren Auftrag. Im Anhang haben wir daher für Sie ein entsprechendes Formular vorbereitet, **dass Sie uns bitte vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit den benötigten Unterlagen fristwährend bis zum 05.01.2024 wieder in der Kanzlei einreichen.** Für Unterlagen und Aufträge die erst nach dem 05.01.2024 bei uns eingehen, können wir eine fristgerechte Bearbeitung nicht mehr garantieren.

Das Thema der Photovoltaikanlagen ist sicherlich sehr umfangreich und stellt Sie vor viele Fragen. Wir haben das BMF Schreiben daher für Sie online auf unserer Homepage eingestellt. Zudem stehen wir Ihnen gerne für Fragen rund um das Thema auch persönlich zur Verfügung. Aufgrund der Feiertage und unserer Betriebsferien bitten wir Sie, Ihre Fragen per Mail an uns zu richten und von telefonischen Rückfragen Abstand zu nehmen. Bitte verwenden Sie folgende Mailadresse: info@steuerbuero-vogel.de

Wir werden uns dann so schnell wie möglich bei Ihnen per Mail oder telefonisch zurückmelden.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe Feiertage und einen guten Rutsch ins Jahr 2024. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team vom Steuerbüro Vogel

Antrag und Auftrag

Hiermit beauftragen wir die VAHD Vogel Steuerberatungsgesellschaft PartGmbH für uns den Antrag zur rückwirkenden Entnahme unserer Photovoltaikanlage aus dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen auf den 01.01.2023 gemäß BMF Schreiben III C 2 – S 7220/22/10002 : 013 2023/0981392 vom 30.11.2023 zu stellen.

Die Daten der Anlage/ des Speichers lauten wie folgt:

Anschaffungsdatum: _____

Inbetriebnahme Datum: _____

Leistung der Anlage in KWp: _____

Markstammdatenregisternummer der Anlage: _____

Speicher vorhanden: Ja? Nein? (bitte ankreuzen)

Leistung Speicher: _____

Markstammdatenregisternummer des Speichers: _____

Bitte die Auszüge aus dem Markstammdatenregister unbedingt beifügen!

Unsere Steuernummer für umsatzsteuerliche Zwecke lautet: _____

Name Mandant: _____

Ort/ Datum/ Unterschrift:

Bitte den unterschriebenen Antrag nebst aller Unterlagen fristgerecht bis zum 05.01.2024 wieder in unserer Kanzlei einreichen! Ohne Unterlagen oder ohne Unterschrift kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Gleiches gilt für nicht fristgerecht eingereichte Anträge!